

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Az
F2

Zeichen
Dz/Di

Durchwahl
5430

Datum
28.10.2009

**Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vor-
schriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisie-
rungsgesetzes (IDW ERS HFA 27)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, den o. g. Entwurf der IDW-Stellung-
nahme kommentieren zu können. Unsere Stellungnahme ist diesem
Schreiben als **Anlage** beigefügt.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Säglitz (Durchwahl: -5430) oder der
Rechtsunterzeichner (Durchwahl: -5435) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Wehling)

(Dzaack)

Anlage

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de

Stellungnahme

zum Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vor- schriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisie- rungsgesetzes (IDW ERS HFA 27)

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) stellt die größte Reform des Bilanzrechts seit 1985 dar. Ziel des Gesetzes ist die Modernisierung des HGB-Bilanzrechts und damit die Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Mit dem BilMoG erfolgt eine grundlegende Neufassung der Vorschriften zu latenten Steuern. Dabei wird vor allem das bisherige, an Ergebnisunterschieden (das heißt: an der Gewinn- und Verlustrechnung) orientierte Timing-Konzept durch das bilanzorientierte Temporary-Konzept abgelöst. Dieser Systemwechsel wird die Unternehmen vor große Herausforderungen stellen und eine Reihe von komplexen Übergangsproblemen aufwerfen.

Vor diesem Hintergrund stellt die in erster Linie zur Sicherstellung einheitlicher Prüfungsabläufe formulierte Stellungnahme des IDW auch für die Unternehmen eine wertvolle Hilfe bei der bevorstehenden Bewältigung des Systemwechsels dar. Zu begrüßen ist dabei die an vielen Stellen des Entwurfs deutlich werdende, pragmatische Sichtweise des IDW bei der Interpretation und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Wir unterstützen daher insbesondere die Auffassung des IDW, für Saldierungszwecke mit passiven latenten Steuern eine Verrechnung von aktiven latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge auch über die gesetzlich festgelegte Fünf-Jahres-Grenze hinaus zuzulassen (Tz. 14 des Entwurfs). Ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen ist die Tatsache, dass das IDW im Rahmen der Anhangangaben entgegen der in der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG enthaltenen Forderung keine Überleitungsrechnung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand verlangt (Tz. 35 des Entwurfs). Wir stimmen dem IDW zu, dass sich eine solche Verpflichtung aus dem Wortlaut des § 285 Nr. 29 HGB n. F. nicht ableiten lässt.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Säglitz
Tel.: +49 30 2020-5430
Fax: +49 30 2020-6430
E-Mail: h.saeqlitz@gdv.de

Matthias Dzaack
Tel.: +49 30 2020-5435
Fax: +49 30 2020-6435
E-Mail: m.dzaack@gdv.de

www.gdv.de

Auf der anderen Seite enthält der Entwurf jedoch zum Teil Interpretationen und Festlegungen, die u. E. nicht mit den geänderten Vorschriften zur Bilanzierung von latenten Steuern bzw. mit den Intentionen des Gesetzgebers im Einklang stehen. Aus unserer Sicht besteht daher insbesondere Korrekturbedarf bei folgenden Punkten:

- Anhangangaben zu temporären Differenzen bei fehlendem Ausweis von latenten Steuern in der Bilanz (Tz. 36 des Entwurfs).
- Einbeziehung von außerbilanziellen Hinzurechnungen und Abzügen bei der Ermittlung von latenten Steuern (Tz. 10 des Entwurfs).
- Ausweis latenter Steuern im Rahmen von ertragsteuerlichen Organisationen (Tz. 21 des Entwurfs).

Im Einzelnen:

1. Aktive latente Steuern auf Verlustvorträge im Rahmen der Verrechnung mit passiven latenten Steuern (Tz. 14 des Entwurfs)

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 274 Abs. 1 S. 4 HGB n. F. sind nur solche Verlustabzüge bei der Ermittlung der aktiven Steuerlatenz zu berücksichtigen, die "innerhalb der nächsten fünf Jahre" verrechnet werden können. Dem liegen ausweislich der Gesetzesbegründung Aspekte des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips zugrunde. Wahrscheinlichkeitserwägungen für das Erzielen ausreichender nachhaltiger Gewinne zur Verlustverrechnung sollen demnach für Dritte nachvollziehbar bleiben. Demgegenüber will das IDW gem. Tz. 14 des Entwurfs im Rahmen der Saldierung mit passiven latenten Steuern einen Ansatz von aktiven latenten Steuern jenseits der Fünf-Jahres-Grenze zulassen, soweit nach Verrechnung ein ansatzpflichtiger Passivüberhang an latenten Steuer verbleibt.

Wir unterstützen den Ansatz des IDW und halten diesen angesichts des mit § 274 Abs. 1 S. 4 HGB n. F. verfolgten Regelungszwecks auch für vertretbar. Die Kodifizierung einer pauschalen Fünf-Jahres-Grenze ist u. E. ohnehin nicht sachgerecht, da dem Gläubigerschutz u. E. durch die Anordnung einer Ausschüttungssperre und die Einräumung eines Aktivierungswahlrechts bereits ausreichend Rechnung getragen wird. Vor dem Hintergrund der Absicht des Gesetzgebers, die Bilanzierung von latenten Steuern an die international gebräuchliche Praxis anzunähern, ist außerdem zu berücksichtigen, dass weder der gegenwärtige IAS 12 noch die Vorschläge des IASB zur Neuausrichtung der Bilanzierung von Ertragsteuern (Exposure Draft ED/2009/2 „Income Tax“) eine zeitliche Begren-

zung vorsehen. Da die Außerachtlassung der Fünf-Jahres-Grenze zudem nur zur Reduktion eines verbleibenden Passivüberhangs zulässig sein soll, ist eine uneingeschränkte Verrechnung der aktiven latenten Steuern schon unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt. Die (ausreichende) Existenz von zu versteuernden temporären Differenzen stellt sowohl nach IAS 12.36 als auch nach Tz. 7 des IDW-Entwurfs ein gewichtiges Indiz für die zukünftige Verfügbarkeit von hinreichenden zu versteuernden Einkünften und damit für die Werthaltigkeit von latenten Steueransprüchen dar.

2. Anhangangaben (Tz. 35 ff. des Entwurfs)

Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass das IDW entgegen der Begründung des Gesetzgebers zum Regierungsentwurf des BilMoG davon ausgeht, dass keine steuerliche Überleitungsrechnung vom erwarteten zum ausgewiesenen Steueraufwand im Anhang dargestellt werden muss. Zwar ist eine solche Darstellung nach IAS 12.81 c im Jahresabschluss nach IFRS verpflichtend. Da der Gesetzgeber aber eine solche Darstellung in § 285 Nr. 29 HGB n. F. nicht ausdrücklich angeordnet hat, kann die Vorlage einer steuerlichen Überleitungsrechnung auch nicht obligatorisch sein.

Im Übrigen sollen nach Tz. 36 qualitative Angaben über die bestehenden temporären Differenzen bzw. steuerlichen Verlustvorträge, auf denen die Bilanzierung der latenten Steuern beruht, ausreichend sein, um die Erläuterungspflicht nach § 285 Nr. 29 HGB n. F. zu erfüllen. Danach ist u. E. keine gesonderte Darstellung aller Differenzen zwischen handels- und steuerbilanziellen Posten erforderlich. Dies ist grundsätzlich zu befürworten.

Allerdings geht das IDW in Tz. 36 offenbar auch dann von einer Erläuterungspflicht aus, wenn in Nichtausübung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. keine latenten Steuern in der Bilanz ausgewiesen werden. Auch wenn es sich insoweit teilweise um eine wörtliche Wiedergabe der Begründung des Rechtsausschusses des Bundestages zu § 285 Nr. 29 HGB n. F. handelt, lässt sich eine derartige Ausdehnung der Erläuterungspflichten zumindest nicht in den Fällen mit dem Wortlaut sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift vereinbaren, bei denen der Ansatz von latenten Steuern in der Bilanz vollumfänglich unterbleibt. Bei einer Nichtausübung des Aktivierungswahlrechtes besteht insoweit im Gegensatz zu einer Verrechnung von aktiven latenten Steuern mit einem verbleibenden und damit ansatzpflichtigen Passivüberhang an latenten

Steuern gerade kein schützenswertes Informationsinteresse der Bilanzadressaten. Anderenfalls würde die Einräumung eines Aktivierungswahlrechtes faktisch ins Leere laufen, wenn im Anhang wiederum der Ausweis der unsaldierten temporären Differenzen gefordert wird. Eine solche Entwertung des Aktivierungswahlrechtes liegt u. E. erkennbar nicht in der Absicht des Gesetzgebers.

3. Einbeziehung von außerbilanziellen Hinzurechnungen und Abzügen bei der Ermittlung von latenten Steuern (Tz. 10 des Entwurfs)

Nach Tz. 10 des Entwurfs sollen auch für steuerliche Zwecke vorgenommene außerbilanzielle Hinzurechnungen und Abzüge bei der Ermittlung von latenten Steuern grundsätzlich zu berücksichtigen sein. Als Beispiel wird hier der sog. Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG genannt. Bei dieser steuerlichen Begünstigung darf das zu versteuernde Einkommen für in Folgejahren geplante Anschaffungen außerbilanziell um einen bestimmten Betrag gekürzt werden. Wird diese Investition tatsächlich vorgenommen, ist das zu versteuernde Einkommen später außerbilanziell zu erhöhen. Im Ergebnis handelt es sich um eine Rücklage, die lediglich technisch nicht über eine Bilanzposition abgewickelt wird, sondern vollständig außerbilanziell. Der Ansatz von latenten Steuern unter Berücksichtigung der außerbilanziellen Effekte ist deshalb für diesen Sachverhalt konsequent und folgerichtig.

Zusätzlich wird Tz. 10 auch so interpretiert, dass negative Aktien- und Immobiliengewinne als außerbilanzielle Korrekturen ebenfalls bei der Ermittlung von latenten Steuern zu berücksichtigen sind. Abgesehen davon, dass Tz. 10 ausdrücklich lediglich von der Berücksichtigung von in der Vergangenheit „vorgenommenen außerbilanziellen Korrekturen“ spricht, während ein Aktiengewinn regelmäßig erst in der Zukunft bei der Veräußerung oder Abschreibung von Fondsanteilen zu berücksichtigen ist, halten wir eine derart extensive Auslegung des in § 274 Abs. 1 S. 1 HGB n. F. verwendeten Begriffs der „steuerlichen Wertansätze“ für nicht gerechtfertigt. Bei Aktien- und Immobiliengewinnen handelt es sich u. E. gerade nicht um Sachverhalte, die sich unmittelbar auf die steuerlichen Wertansätze der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände auswirken. Der steuerliche Wertansatz von Vermögensgegenständen und Schulden wird ausschließlich in der Steuerbilanz abgebildet. Der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn / Anleger-Immobilien-gewinn drückt

hingegen die Höhe einer außerbilanziellen Korrektur aus. Eine Ausnahme von dieser streng bilanzorientierten Sichtweise wird kraft ausdrücklicher Regelung nur für steuerliche Verlustvorträge bzw. Steuergutschriften und Zinsvorträge zugelassen.

Eine derartige Auslegung würde im Ergebnis dazu führen, dass permanente Differenzen bei der Bildung von latenten Steuern berücksichtigt werden bzw. auf aus Anlegersicht unrealisierte Reserven latente Steuern gebildet werden.

Beispiel: Auflage eines gemischten Fonds, Dotierung mit 100

	<u>01.05.01</u>	<u>31.12.01</u>	<u>Aktiengewinn</u>
Renten	50	70	
Aktien	50	30	./ 20
Fondswert	100	100	

In der Bilanz des Anlegers hat sich die Wertänderung des Renten- bzw. Aktienanteils nicht ausgewirkt, da die Fondsanteile einen einheitlichen Vermögensgegenstand darstellen und insoweit insgesamt gesehen keine Wertänderung eingetreten ist (der Fondswert beträgt unverändert 100). Betrachtet man die beiden Bestandteile des Fonds einzeln, so ist im Hinblick auf den Rentenanteil festzuhalten, dass die Wertsteigerung auf einer Zunahme der noch nicht realisierten stillen Reserven beruht. Der Aktienanteil bleibt bei einem gedachten Abgang zum 31.12.01 steuerneutral, da der Abgangsverlust vollständig durch den (permanenten) negativen Aktiengewinn kompensiert wird. Im Ergebnis führt die Einbeziehung des negativen Aktiengewinns zur Bildung latenter Steuern auf den Kursanstieg des Rentenanteils und damit zu einer Konsolidierung der im Fonds enthaltenen und bei Fondsveräußerung entstehenden steuerpflichtigen Gewinne im Einzelabschluss. Gerade dieses Ergebnis sollte durch das BilMoG jedoch nicht erreicht werden.

Eine Einbeziehung von außerbilanziellen Positionen wie dem (negativen) Aktiengewinn entspricht nach unserem Kenntnisstand zudem grundsätzlich nicht der internationalen Bilanzierungspraxis nach IAS 12, es sei denn, dass die Vermögensgegenstände und Schulden des Fonds als Special Purpose Entity (SPE) im internationalen Konzernabschluss zu konsolidieren sind. Eine solche Konsolidierungspflicht sieht das BilMoG für Spezialfonds aber nicht vor. Darüber hinaus wäre eine Differenzierung

nach ergebnisneutraler und ergebniswirksamer Steuerabgrenzung erforderlich, was aber im Textvorschlag der Tz. 10 nicht vorgesehen ist.

Nach alledem plädieren wir dafür, Tz. 10 dahingehend zu ergänzen, dass bestimmte außerbilanzielle Korrekturen wie der (negative) Aktien- und Immobiliengewinn bei der Ermittlung der latenten Steuern keine Berücksichtigung finden oder -anders formuliert- die Einbeziehung von außerbilanziellen Positionen aus den o. g. Gründen auf Investitionsabzugsbeträge gem. § 7g EStG beschränkt wird.

4. Ausweis latenter Steuern im Rahmen ertragsteuerlicher Organschaften (Tz. 21 des Entwurfs)

In § 274 HGB n. F. ist die Frage unregelt geblieben, wie im Einzelabschluss einer Kapitalgesellschaft im Falle einer ertragsteuerlichen Organschaft latente Steuern zu berücksichtigen bzw. auszuweisen sind. Gleichwohl hat sich das IDW in Tz. 21 des Entwurfs insoweit festgelegt, als künftige Steuerbe- oder -entlastungen aus temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen der Organgesellschaft im Einzelabschluss des Organträgers zu berücksichtigen sind. Ein Ansatz latenter Steuern in den Einzelabschlüssen der Organgesellschaften soll nicht zulässig sein. Dies gilt für die Zeit der Wirksamkeit des jeweiligen Ergebnisabführungsvertrags. Latente Steuern für künftige Steuerbe- bzw. -entlastungen nach Beendigung des Ergebnisabführungsvertrags sollen dagegen bei den jeweiligen Organgesellschaften anzusetzen sein.

Hier schließt sich zwingend die Frage an, wie zu verfahren ist, wenn der Zeitpunkt der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages zum Bilanzstichtag bereits feststeht. Unabhängig davon bezweifeln wir, ob die Festlegung des IDW den ökonomischen Realitäten in den jeweiligen Konzernstrukturen gerecht wird.

Hierbei ist neben der fehlenden Präjudizierung durch den Gesetzgeber selbst insbesondere die Tatsache zu berücksichtigen, dass sowohl nach US-GAAP (SFAS 109.40) und künftig zwingend auch nach IAS 12 (ED/2009/2 - B 37) die Zuordnung von tatsächlichen und latenten Steuern bei der Organgesellschaft erfolgen muss. Vor diesem Hintergrund wäre u. E. eine alternativ mögliche Bilanzierung latenter Steuern bei der jeweili-

gen Organgesellschaft angebracht. Das würde organschaftlich organisierten Unternehmenseinheiten die Möglichkeit eröffnen, ihre wirtschaftlichen Strukturen auch in der deutschen Rechnungslegung entsprechend abzubilden und die mit einer unterschiedlichen Behandlung in US-GAAP/IFRS verbundene Komplexität vermeiden.

Der Hinweis, dass der Ausweis der latenten Steuern der Eigenschaft des Organträgers als (einziges) Steuersubjekt des Organkreises folgt, greift u. E. zu kurz. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt grundsätzlich nur die steuerliche Zurechnung aller Gewinne und Verluste der Organgesellschaft beim Organträger, beseitigt aber nicht die Steuersubjektqualität der Organgesellschaft. Vielmehr ist festzustellen, dass der Gesetzgeber selbst den Ausweis von latenten Steuern auf Ebene der Organgesellschaft für möglich und zulässig hält. Nach § 268 HGB n. F. wird u. a. ein bilanzierter Aktivüberhang an latenten Steuern aus Gründen des Gläubigerschutzes mit einer Abführungssperre belegt. Ergänzend zur Ausschüttungssperre enthält § 301 Satz 1 AktG n. F. eine Abführungssperre, die den im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags maximal abführungsfähigen Gewinn begrenzt. Danach muss nunmehr auch ein nach § 268 Abs. 8 HGB n. F. ausschüttungsgesperrter Betrag in der abführungsverpflichteten Gesellschaft verbleiben. Diese Anpassung macht im Hinblick auf die Bilanzierung von latenten Steuern nach unserem Verständnis jedoch nur dann Sinn, wenn für die Zeit der Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrages latente Steuern bei der Organgesellschaft selbst bilanziert werden (können), da nur dann eine Abführungssperre greifen kann.

Darüber hinaus entspricht es im Hinblick auf die tatsächlichen Steuern bereits heute der gängigen Praxis, dass mittels Umlageverträgen eine verursachungsgerechte Verteilung der Steuern im Organkreis sichergestellt werden kann. Die Möglichkeit der ebenengerechten Zuordnung der tatsächlichen und latenten Steuern ist nicht nur für die Vergleichbarkeit von Konzerneinheiten wichtig, sondern ist auch im Zusammenhang mit Solvency II von Bedeutung, da latente Steuern nach dem risikobasierten Ansatz erheblichen Einfluss auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen haben können.

Vor diesem Hintergrund interpretieren wir die Rechtslage so, dass nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise neben dem Ausweis der Steuerlatenzen beim Organträger auch eine Bilanzierung von latenten Steuern auf Ebene der Organgesellschaft möglich und zulässig sein muss. Bei Zulässigkeit der Bilanzierung von latenten Steuern auf Organgesellschaftsebe-

ne sollte ergänzend klargestellt werden, dass das Wahlrecht zur Bilanzierung eines Aktivüberhangs ebenfalls auf Ebene der Organgesellschaft ausgeübt werden kann, da die Organgesellschaft - wie oben ausgeführt - auch im Rahmen der Organgesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt bleibt.

Hilfsweise wäre zu erwägen, bereits bestehende Umlageverträge analog auf die Verteilung von latenten Steuerforderungen und -verbindlichkeiten anzuwenden.

Berlin, den 28. Oktober 2009